



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

4. Dezember 2017

(via Tiefbauamt-Rechtsdienst zur koordinierten Eröffnung mit der
Genehmigungsverfügung zum Wasserbauprojekt 17-6693 Kesselbach -
Tobelbach)

Geschäft Nr. 17-6603
Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt
aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Kesselbach/Tobelbach**

Der Tobelbach wird im letzten Abschnitt ab dem Bereich Heidenerstrasse aus Hochwas-
serschutzgründen ausgebaut. Gleichzeitig erfolgt die Festlegung des Gewässerraums.

Mit dem vorliegenden Erlass wird den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung
(SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum nach Art.
41a GSchV festgelegt.

Der Stadtrat hat den Baulinienplan am 6. Juni 2017 erlassen. Die öffentliche Auflage er-
folgte vom 12. Juni bis 11. Juli 2017. Nach Angaben der Gemeinde wurden die eingegan-
genen Einsprachen zurückgezogen.

Aus der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Erwägungen:

1. Im Baulinienplan wird ein Unterhaltsbereich mit einer besonderen Vorschrift fest-
gelegt. Diese erlaubt Anlagen, soweit sie befahren werden können. Der Unter-
haltsbereich verläuft teilweise im festgelegten Gewässerraum. Welche Anlagen im
Gewässerraum zulässig sind, regelt die bundesrechtliche Gewässerschutzverord-
nung abschliessend. Kantonale Abweichungen sind nicht zulässig. Somit ist die
Bezeichnung des Unterhaltsbereichs, wo sie im Gewässerraum verläuft, nur als
Hinweis bzw. als Nachweis für die Zugänglichkeit zum Tobelbach zu verstehen.
2. Von den Festlegungen ist auch das Neubaugebiet Chesselbrugg betroffen. Dort
gilt der Überbauungsplan Chesselbrugg, vom Baudepartement genehmigt am



13. August 2014. Dazu wurden ebenfalls Bestimmungen zum Gewässerabstand festgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Situation durch die Stadt zu klären.

3. Das Wasserbauprojekt wird durch den Kanton und den Bund subventioniert. Daher wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der aufgeführten Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Baulinienplan Kesselbach/Tobelbach wird im Sinne der aufgeführten Erwägungen genehmigt.
2. Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie